

Städte, ich weiß recht gut, daß diese aus dem Mittelalter herkommen, aber es ist nicht alles Prærogative, was man so nennt. In etwas müssen sich die Städte vom Lande unterscheiden. Mag es auch sein, daß mit der Zeit sich alles ausgleicht, dagegen kann der vernünftige Mensch nichts haben, aber für die Gegenwart muß gesorgt werden, daß nicht der eine Theil zu sehr begünstigt, und der andere zu sehr benachtheiligt werde. Daher bitte ich, darauf Rücksicht zu nehmen, was ich gesagt habe.

Abg. Püschel: Ich gehöre allerdings auch unter diejenigen, welche an dem Berichte keine große Freude gefunden haben. Die vielfachen Klagen der Städte über die Folgen des angenommenen Grundsatzes geben doch wohl die Ueberzeugung an die Hand, daß man dadurch immer noch nicht das rechte Heilmittel getroffen habe. Ich gebe zu, man hat auf der einen Seite Wunden geheilt, auf der andern Seite sind sie aber wieder aufgebrochen und darum glaube ich, ist, wie immer, der Mittelweg der richtige. Für diesen halte ich den Vorschlag der hohen Staatsregierung. Man hat früher den Beschwerden bereitwillig abzuhelfen gesucht, man hat den Grundsatz verlassen, den man für schädlich hielt, man hat dafür einen andern substituiert. Jetzt lehrt die Erfahrung, daß auch dieser sich nicht bewährt. Warum wollte man also an einem solchen Princip hängen und es stabil werden lassen? Dafür giebt es in der That keinen Grund. Ueberhaupt handelt es sich auch, wie schon erwähnt worden ist, nicht darum, den früheren Grundsatz unverändert wieder aufzunehmen, sondern nur darum, ihn mit Modificationen ins Leben treten zu lassen. Nämlich mit der Bestimmung eines 5jährigen Zeitraumes, welche doch in der That eine größere Garantie gewährt, als sie sonst stattgefunden hat, und nehme ich noch dazu, daß die Bestimmung, wie sie die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, mit einer Gesetzesvorlage in Verbindung steht, die wieder dem Lande eine größere Concession in Aussicht stellt, so ist es unzweifelhaft, daß, wer den Vortheil genießen will, wie das in der Folge in Bezug auf das Land der Fall sein wird, auch es dem möglichen Nachtheil, der aus einer solchen Concession hervorgeht, ebenfalls übernehmen müsse. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Ich möchte sogar noch weiter gehen, die Ausdehnung des Grundsatzes ist mir noch nicht hinlänglich genug. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß er noch weiter ausgedehnt werden muß, und ich will mir deshalb noch einen besondern Antrag erlauben, nämlich den, daß in dem Gesetze noch die Bestimmung aufgenommen werde, daß nach dem Worte „anzuwenden“ eingeschaltet werde: „welche an Kirchen und Schulen angestellt sind,“ und dann erst die Worte folgen: „welche nach den Bestimmungen u. s. w.“ Es wird freilich erst erforderlich sein, daß über diesen Antrag eine Frage auf Unterstützung gestellt werde. — Nachdem der Antrag schriftlich eingereicht worden war, äußert der

Präsident D. Haase: Es ist von dem Abg. Püschel der Antrag gestellt worden, bei dem ersten Satz des Gesetzentwurfs nach dem Worte „anzuwenden“ folgende Worte einzuschalten: „welche an Kirchen und Schulen angestellt sind,“ und ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstütze?

Bierundzwanzig Mitglieder erheben sich zu dessen Unterstützung.

Präsident D. Haase: Der Antrag ist also hinlänglich unterstützt, und es würde sich die Discussion mit auf diesen Antrag zu erstrecken haben.

Abg. Püschel: Wenn ich mir nämlich erlaube, diesen Antrag zu stellen, so habe ich weniger die Pfarrer und Schullehrer selbst in das Auge gefaßt, als vielmehr deren Wittwen. Es ist mir nämlich eine Entscheidung bekannt, wornach allerdings das Heimathsrecht einer Schullehrers Wittwe an dem Orte, wo ihr verstorbener Mann das Lehramt ausgeübt hatte, nur darum zugesprochen wurde, weil er vor Erlassung des Heimathsgesetzes gestorben war, und vor derselben zwei Jahre im Amte gestanden hatte. Ich glaube, dem Princip nach ist die Entscheidung völlig richtig; aber, meine Herren, ich gebe Ihnen doch anheim, ob hierin nicht eine sehr große, ja eine doppelte Härte liege? Wäre der Mann nicht bereits vor dem Gesetze gestorben, und nicht die erforderliche Zeit im Amte gewesen, so wäre die arme Wittwe, weil sie eine öffentliche Unterstützung bedurfte, in den Fall gekommen, ausgewiesen zu werden, und sie hätte an einen Ort gebracht werden müssen, der ihr ganz fremd war, an dem sie nie gelebt hatte, den vielleicht ihr verstorbener Mann schon in seiner Jugend verlassen hatte. Das scheint mir doch außerordentlich hart zu sein, und ich glaube, diese Angestellten verdienen eine solche Berücksichtigung, daß der Grundsatz auch auf sie mit ausgedehnt werde.

Zweiter Secretair Abg. Hensel: Auf das bei Eröffnung der Debatte mir erbetene Wort kann ich jetzt im Wesentlichen verzichten, da so beredt die Motiven für das Gesetz, und das Gesetz selbst auseinandergesetzt worden sind. Nur Einiges muß ich mir zu bemerken erlauben, und zwar scheint auch mir die in dem Bericht herausgehobene Verschiedenheit der Handwerker auf dem Lande und in den Städten und seine Belobung des Bürgerrechts nicht geeignet, eine solche Ungleichheit zwischen Stadt und Land herbeizuführen, wie durch die Majorität der Deputation beabsichtigt wird. Dann muß ich einer Behauptung, die über eine gesetzliche Bestimmung sich ausspricht, etwas entgegensetzen. Einer der Herren, welcher für den Berichtsvorschlag sprach, behauptete nämlich unter andern, daß die Kinder, welche auf dem Lande von solchen Handwerkern, die dort leben, erzeugt würden, dem Lande zur Last fielen, nicht den Städten. Diese Behauptung ist der §. 10. des Heimathsgesetzes entgegen, denn dort, irre ich nicht, heißt es, daß die ehelichen Kinder dem Vater dahin folgen, wo er zur Zeit der Geburt seine Heimath hatte. Mithin bleiben die Kinder nicht auf dem Lande, sondern gehen mit dem seine Kräfte dem Lande gewidmet habenden Vater in die Stadt. Noch habe ich zu erwähnen, daß ja nach §. 9. und 10. des Gesetzentwurfs wegen des Gewerbsbetriebes auf dem Lande nur mit Erlaubniß der Ortsbehörde und nach Gehör des Gemeinderathes der Betrieb des Gewerbes auf dem Lande stattfinden soll. Es ist also vornehmlich der Gemeinde anheim gegeben, ob sie Gewerbtreibende